

Sachlage:

1. Durch Beschluss zu TOP 9 "Ausschussbildung" entsteht die Notwendigkeit, die derzeitige Hauptsatzung vom 28.10.1999 in der Fassung der 10. Änderung vom 28.10.2009 in § 14 Ziffer 1.3 entsprechend anzupassen.
Hiermit verbunden ist die Einarbeitung der neuen Zuständigkeitsregelungen der jeweiligen Ausschüsse in § 15.

Die Änderungen können jedoch erst nach abschließender interfraktioneller Abstimmung dargestellt werden. Der geänderte Satzungstext wird daher erst am Sitzungstag vorgelegt.

2. Die Form öffentlicher Bekanntmachungen ist in § 19 der Hauptsatzung geregelt. In Ziffer 2 ist hier noch vorgesehen, dass **Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnungen** durch Aushang in **allen** Bekanntmachungskästen des Stadtgebietes erfolgt. Dagegen ist bei allen übrigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen ein Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus (§ 19 Ziffer 1 der Hauptsatzung) ausreichend.

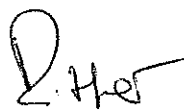

Da sich ohnehin die überwiegende Zahl der interessierten Bürger mittels Internet über die Sitzungen informiert, wird vorgeschlagen, **einen Aushang lediglich im Bekanntmachungskasten am Rathaus als rechtlich vorgeschriebene Bekanntmachung vorzusehen**. Davon unabhängig erfolgt nach Möglichkeit ein Aushang auch in den übrigen Stadtteilen.

Rechtslage:

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen obliegt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW dem Rat.

Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen (§ 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahIG NRW).

Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, da § 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW ihn nicht ausdrücklich vom Stimmrecht ausschließt.


(Ritter) 

Anlage:

11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung – wird bis zum Sitzungstag nachgereicht -